§ 13 Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten

[1]Die nach § 193 Abs. 5 BauGB ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. [2]Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über diese Daten verlangen.